



**Kurzbeschreibung zum Thema:**

**Eine Entscheidung, die nachdenklich stimmt:**

Entscheidend ist, dass Pilze- und Schimmel, wie bei sehr vielen Urteilen, die in dieser Abteilung behandelt werden, eine ganz Ausschlag gebende Entscheidungsgrundlage darstellen und von Seiten der Richter äußerst harte Urteile entstehen lässt. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit kein Argument mehr.

**Urteil und Aktenzeichen:**

Entscheidung des BGH's vom 27. März 2003 VII ZR 443/01

Vorentscheidungen: OLG Celle und LG Lüneburg.

**Kommentar BGH:**

**Entscheidung des BGH's:**

Der BGH teilte allerdings diese Meinung nicht. Er stützte sich auf die Aussagen und Gutachten von 2 ö. b. v. Gutachtern, die eindeutig der Meinung waren, dass mit der vorgeschlagenen „Abwaschanierung“ keine befriedigende und rückstand-lose Beseitigung des Pilze- und Simmelbefalls möglich ist. Deshalb ist die angebotene Lösung nicht dementsprechend, was der Kunde zu erwarten hatte. Ebenfalls war der BGH der Meinung, dass die Abgeltung eines Geldbetrages nicht gerechtfertigt sei und auch nicht akzeptiert werden müsse. Auch konnte sich der Handwerker nicht auf die Unverhältnismäßigkeit der Kosten berufen.

**Sachverhalt:**

Entscheidung zum BGB § 635

- a) Der Schadenanspruch umfasst alle Aufwendungen, die für die ordnungsgemäße Herstellung des Unternehmers vertraglich geschuldeten Werks erforderlich sind.
- b) Er beschränkt sich nicht auf die geringeren Kosten einer Ersatzlösung, die den vertraglich geschuldeten Erfolg nicht herbeiführen.
- c) Der Besteller muss sich nicht darauf verweisen lassen, dass der durch eine nicht vertragsmäßige Nachbesserung verbleibende Minderwert durch einen Minderungsbetrag abgegolten wird.
- d) Zu den zu ersetzenden, notwendigen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung zählen diejenigen Kosten, die der Besteller bei verständiger Würdigung für erforderlich halten durfte.
- e) Ob Aufwendungen für die Mängelbeseitigung unverhältnismäßig sind, beurteilt sich nach den Grundsätzen des § 251 Abs. 1 BGB. Unverhältnismäßigkeit kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

**Der Tatbestand in Kurzfassung:**

Ein Zimmermann deckte ein Scheunendach um, bei dem er zu nasses Holz als Unterschaltung verwendete. Dabei entstanden in der Folge, beim Rücktrocknen erhebliche Abrisse der Schalung. Entscheidender allerdings war die Tatsache, dass sich durch das feuchte Holz erhebliche Pilze- und Schimmelschäden bildeten.

Der Kunde regulierte daraufhin die Rechnung nicht, zeigte die Mängel an und forderte zur Nachbesserung auf. Der Zimmermann schlug vor, den Pilze- und Schimmelbefall abzuwaschen und die befallenen Stellen abzubürsten. Der Kunde akzeptierte diese Nachbesserung nicht und setzte dem Handwerker eine Nachbesserungsfrist - mit der Androhung, im Anschluss daran, einen anderen Handwerker zu bestellen, der diese Mangel beseitigt.

Der Kunde ließ das Dach dann, nach verstrichener Nachbesserungsfrist, von einem anderen Handwerker neu abdecken und die befallene Schalung beseitigen. Sowohl das LG Lüneburg, als auch das OLG Celle waren der Auffassung, dass der Kunde nicht die Berechtigung hat, diese Sanierung - entgegen dem Vorschlag des Zimmermanns, in einer Neusanierung der befallenen Schalungsteile vorzunehmen.

3. Die Kunden werden immer Kleinlicher!!



**Kommentar vom Autor:**

**Kommentar des Autors:**

Eine Entscheidung, die für Handwerker fatale Folgen hat! Entscheidend ist, dass bei dieser Aufhebung der vorangegangenen Urteile, die Entscheidungen der Sachverständigen so schwerwiegend waren, dass hier ein kompletter Rückbau erfolgen musste. Einerseits eine Entscheidung, die begrüßt werden muss, jedoch auch eine Entscheidung, die dem Handwerker zu denken geben sollte.

Entscheidend bei dieser Entscheidung des BGH's war die Tatsache, dass befallene Stellen mit Pilzen und Schimmel, nicht einfach nur abgewaschen werden können. Daraus resultiert vielmehr, dass sich ein Rückbau und Austausch dieser befallenen Teile nach sich zieht. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zwischen Kosten und Aufwand nicht mehr verhältnismäßig. Das bedeutet, dass eventuell mehr Kosten entstehen können, als beim Neubau entstanden.

**Kommentar von Stirl:**

>Ach was, das bisschen Schimmel und Pilz auf der >Reizwäsche< wischen wir einfach ab.<  
 Ob der Richter, der gleichen Auffassung ist?

Quelle: Internetsammlung BGH:  
 Gefunden am 17. Februar 2003